

Artenschutz-Fachbeitrag

Bebauungsplan „Wohngebiet Pulverwaldstraße“ der Gemeinde Erndtebrück

Inhalt des Gutachtens: Artenschutzrechtliche Prüfung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Biotoptypen und Tagfalter sowie die Avifauna (Übersichtsbegehung der Brutvögel).

Ausfertigung 1

Datum Erstellung:

02.06.2026

Durchgeführt von:

Jonas Immanuel Lampe
Ernst-Giller-Str. 14
35039 Marburg

Im Auftrag von:

Planungsgruppe MÜLLER
Herr Holger Müller
Zur Gesamtschule 2
35085 Ebsdorfergrund

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und dessen Wirkungen.....	1
2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	1
2.2 Beschreibung der Vorhabenfläche	1
2.3 Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	4
3 Grundlagen	4
3.1 Datengrundlage.....	4
3.2 Rechtsgrundlagen der zu prüfenden Belange	5
3.2.1 Spezieller Artenschutz	5
3.2.2 Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung.....	6
3.2.3 Ausnahmen	7
4 Methodik.....	7
4.1 Biotoptypen	8
4.2 Brutvögel	8
4.3 Tagfalter.....	8
5 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten	9
5.1 Eingrenzung des Artenspektrums	9
5.2 Vorkommen untersuchungsrelevanter Arten und Biotoptypen	10
5.2.1 Biotoptypen und Flora	10
5.2.2 Brutvögel	12
5.2.3 Tagfalter	15
6 Konfliktanalyse hinsichtlich § 44 Abs. 1 BNatSchG	18
6.1 Flora	18

6.2 Vögel	18
6.3 Tagfalter.....	22
7 Konfliktvermeidende oder -mindernde Maßnahmen	23
8 Zusammenfassung	24
9 Literaturverzeichnis	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte des Vorhabens der Wohngebietserweiterung Pulverwaldstraße in Erndtebrück.	2
Abbildung 2: Unmittelbare Vorhabenfläche (von Osten nach Westen) mit dominierender Grünlandfläche und Hochstaudenfluren in den Randbereichen.....	3
Abbildung 3: Nördlicher Randbereich des Plangebietes: Strauchgehölze und Hochstauden im nördlichen Randbereich des Plangebietes, die sich aus den Gärten in das Grünland ausbreiten.	3
Abbildung 4: Südlicher Randbereich des Plangebietes: Brennnesselfluren zeigen hohen Stickstoffgehalt des Bodens an.	4
Abbildung 5: Biotoptypenübersichtskarte.	11
Abbildung 6: Brutvogelübersichtskarte	14
Abbildung 7: Tagfalterübersichtskarte	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kartiertermine sowie Wetter zum Zeitpunkt der Tagfalterkartierung.	9
Tabelle 2: Ergebnisse der Brutvogelübersichtsbegehung – potenziell im Gebiet als Brutvögel vorkommende Arten.	13
Tabelle 3: Ergebnisse der Tagfalterkartierung.	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes für die Bauleitplanung des geplanten Wohngebietes Pulverwaldstraße im Ortsteil Erndtebrück der Gemeinde Erndtebrück wurde der Gutachter am 13.10.2025 mit der Erstellung eines artenschutzfachlichen Gutachtens beauftragt.

Im vorliegenden Gutachten soll geprüft werden, ob die Verbotstatbestände, die für besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG gelten, durch das geplante Bauvorhaben für Brutvögel sowie für Tagfalter eintreten können. Eventuell sind zusätzliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, externe Kompensations- und/oder Vermeidungsmaßnahmen vorzuschlagen. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben und die methodische Vorgehensweise werden in den folgenden Abschnitten behandelt.

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und dessen Wirkungen

2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Erndtebrück plant die Ausweitung eines Wohngebietes im Bereich einer innerörtlichen Freifläche des Kernortes Erndtebrück, welche bislang als Grünland zur Beweidung genutzt wird. Dazu führt die Gemeinde ein Bauleitplanverfahren durch. Im Rahmen der Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes für diese Bauleitplanung soll dieser Bericht das Vorkommen der Tagfalter sowie eine Abschätzung der Brutvögel liefern sowie potenzielle Verstöße gegen § 44 BNatSchG begutachten.

2.2 Beschreibung der Vorhabenfläche

Die Vorhabenfläche umfasst eine Fläche von 8.453 m² im südlichen Teil der Stadt Erndtebrück. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Plangebiet der Gemarkung Erndtebrück, Flur 9, Flurstücke 31 (Teilfl.), 32 und 33. Es wird im Westen durch eine direkt an den Sportplatz des TuS 1895 e. V. Erndtebrück angrenzende Siedlung begrenzt sowie im Osten durch die Pulverwaldstraße sowie die Grundschule Erndtebrück. Im Norden wird das Plangebiet durch eine Häuserreihe an der Pulverwaldstraße und dahinter das Gelände der Schokoladenverpackungsfirma Dr. Ing. Kaupert GmbH & Co. sowie im Süden durch weiteres Siedlungsgebiet und die

Schulstraße begrenzt (siehe Abb. 1).

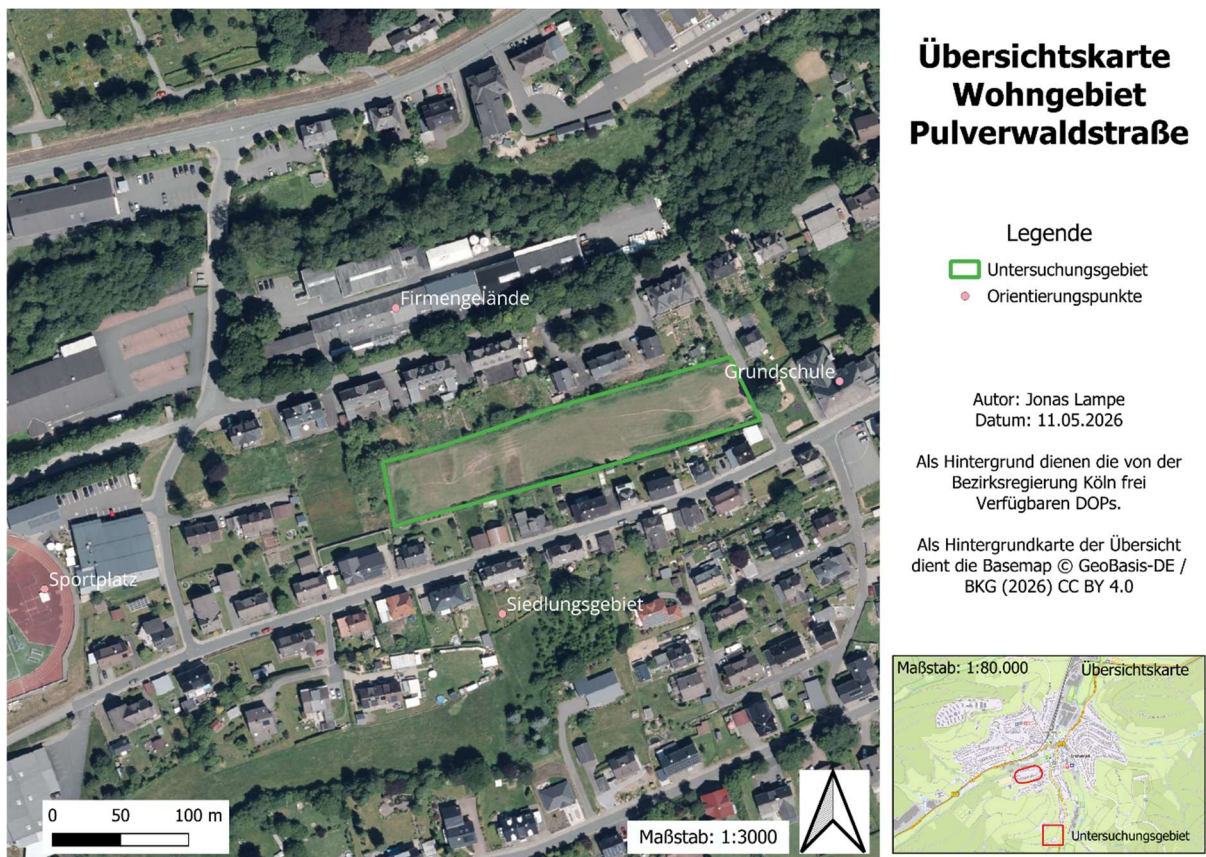


Abbildung 1: Übersichtskarte des Vorhabens der Wohngebietserweiterung Pulverwaldstraße in Erndtebrück.

Das Grünland des Plangebietes ist vor allem als ruderales überweidetes Wirtschaftsgrünland anzusprechen, das über mehrere größere Rohbodenflächen verfügt, mit Gräsern, wie Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*) und Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*) (Siehe Abb. 2). An den Rändern existieren (vor allem im Norden und Westen) dichte Hochstaudenfluren, wie Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Hohe Fetthenne (*Hylotelephium telephium*) und Ziest (*Stachys sylvatica*), die sich über die unmittelbar benachbarten Gärten in das Grünland der Weide ausgebreitet haben (Siehe Abb. 3). In den Randbereichen, insbesondere an großformatigen Dungstellen haben sich Stickstoffzeiger angesiedelt, wie die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und weniger intensiv die Weiße Taubnessel (*Lamium album*) (Siehe Abb. 4).

Es werden keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete unmittelbar oder randlich durch den Vorhabenstandort tangiert.



Abbildung 2: Unmittelbare Vorhabenfläche (von Osten nach Westen) mit dominierender Grünlandfläche und Hochstaudenfluren in den Randbereichen (Foto der Planungsgruppe Müller).



Abbildung 3: Nördlicher Randbereich des Plangebietes: Strauchgehölze und Hochstauden im nördlichen Randbereich des Plangebietes, die sich aus den Gärten in das Grünland ausbreiten (Foto der Planungsgruppe Müller).



Abbildung 4: Südlicher Randbereich des Plangebietes: Brennesselfluren zeigen hohen Stickstoffgehalt des Bodens an (Foto der Planungsgruppe Müller).

2.3 Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen des Baus eines Wohngebietes lassen sich in direkte und indirekte Wirkfaktoren unterteilen:

Als potenzielle direkte Auswirkungen eines solchen Vorhabens auf Tiere und Pflanzen sind Flächenversiegelung, Habitatfragmentierung, Baulärm sowie die entstehenden Erschütterungen, direkte Tötung bzw. Verletzung, Zerstörung von Nist- und Forstpflanzungsstätten und Vegetationsbeseitigung zu nennen.

Als potenzielle indirekte Auswirkungen sind Lichtemissionen, Schadstoffeinträge, Einwanderung von Neophyten sowie eine Kulissenwirkung zu nennen.

3 Grundlagen

3.1 Datengrundlage

Als Grundlage der Beurteilungen wurden keine externen Daten verwendet; für diesen Fachbeitrag wurden die durch die Planungsgruppe Müller durchgeführte Tagfalterkartierung (übergeben am 26.03.2026) und Biotoptypenkartierung (übergeben

am 26.05.2026) sowie eine durch Jonas Lampe durchgeführte eintägige Aufnahme der potenziell im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten verwendet. Die Aufnahme der Brutvogelarten ist aufgrund des späten Zeitpunkts im Jahr sowie für eine vollständige Brutvogelkartierung nicht ausreichender Termine als Übersichtsbegehung anzusehen, die nicht das tatsächliche Vorkommen der Brutvogelarten dokumentiert.

3.2 Rechtsgrundlagen der zu prüfenden Belange

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag des Bebauungsplanes zum Wohngebiet Pulverwaldstraße wurde erstellt auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), welches zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Im BNatSchG sind alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vor der Beeinträchtigung durch den Menschen geschützt (BNatSchG § 39 Abs. 1). Bestimmte definierte Arten unterliegen aber besonderem Schutz. Die sich aus dem besonderen Schutzstatus ergebenden Verbote finden sich in § 44 BNatSchG.

3.2.1 Spezieller Artenschutz

Im BNatSchG werden Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten formuliert. Die artenschutzfachlichen Verbotsbestände lauten nach **BNatSchG § 44 Abs. 1** wie folgt:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungs- & Verletzungsverbot**),*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Zerstörungsverbot**),*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

3.2.2 Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung

Diese Verbote werden im Abschnitt 5 des § 44 BNatSchG für Eingriffsvorhaben in Natur und Landschaft ergänzt. Für Eingriffe muss das prüfungsgegenständliche Artenspektrum auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten untersucht werden. Gemäß **BNatSchG § 44 Abs. 5** liegt, falls Tierarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie europäische Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sind, ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Nach BNatSchG § 44 Abs. 5 gelten für Standorte wild lebender Pflanzen in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind entweder keine oder nur andere zu den eben genannten besonders geschützten Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Um die Zulässigkeit eines Eingriffes für den Abschnitt 5 des BNatSchG § 44 zu prüfen, ist im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung für folgende Arten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des BNatSchG § 44 Abs. 1 zu prüfen:

- a) alle durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten*
- b) alle in Anhang A der Verordnung (EG) Nr.338/97 gelisteten Arten*
- c) alle in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) in Spalte 3 (streng geschützten Arten) gelisteten Arten*
- d) alle europäischen Vogelarten*
- e) alle durch § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützten Arten*

3.2.3 Ausnahmen

Von den Verboten des § 44 BNatSchG können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abschnitt 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Zur Sicherstellung des Ausbleibens einer Verschlechterung des Erhaltungszustands betroffener Arten kann auf populationsstützende Maßnahmen zurückgegriffen werden.

4 Methodik

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung werden grundsätzlich alle nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten sowie alle europäischen Vogelarten behandelt, deren Vorkommen und Betroffenheit im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind. Dazu wird zunächst das Vorkommen der Arten geprüft. Zunächst wird das Artenspektrum im Wirkraum des Vorhabens definiert. Dabei können Artengruppen oder Arten ausgeschlossen werden, deren Verbreitungsgebiet sich nicht mit dem Vorhabensbereich überschneidet, für die essenzielle Habitatmerkmale im Vorhabensbereich fehlen oder für

die keine Nachweise im Rahmen aktueller Erfassungen erbracht wurden. Im zweiten Schritt wird eine vertiefte Analyse über Konflikte der vorkommenden gefährdeten Arten mit dem Vorhaben hinsichtlich § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt und Maßnahmen zur Konfliktvermeidung oder -minderung erarbeitet.

4.1 Biotoptypen

Im Untersuchungsgebiet wurde durch die Planungsgruppe Müller am 23. September 2025 eine Biotoptypen-/Nutzungskartierung nach der „Kartieranleitung zu Biotoptypenkartierungen in Nordrhein-Westfalen 2023“ sowie der Referenzliste der Biotoptypen (LANUV 2024) erstellt.

4.2 Brutvögel

Aufgrund der geringen Flächengröße, der geringen Habitatausstattung und der vorgesehenen Worst-Case-Vermeidungsmaßnahmen wurde auf eine vertiefende Brutvogelkartierung verzichtet und eine Übersichtsbegehung durchgeführt, in der alle vorgefundenen Brutvogelarten in ihrem Spätaspekt der Brutsaison zum Sonnenaufgang am 14.08.2025 aufgenommen wurden. Dies stellt keine vollständige Brutvogelkartierung dar, sondern lediglich eine begründete Abschätzung der zu erwartenden Arten.

4.3 Tagfalter

Für die Kartierung der Tagfalter wurde der Kartierleitfaden für Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen, 3. Fassung, Sept. 2020, zugrundegelegt (Hessen Mobil u. a. 2020). Gemäß der Vorgabe des o. a. Kartierleitfadens erfolgte die Kartierung der Tagfalter von Mai 2025 bis August 2025 mit insgesamt zehn Begehungen auf den Untersuchungsflächen:

- a.) Bereich des Grünlandes innerhalb des Plangebietes
- b.) Bereich unmittelbar außerhalb des Plangebietes mit Strauchgehölzsaum und hochstaudenreicher Vegetation der umgebenden Gärten.

Die Begehungen erfolgten gemäß o. a. Leitfaden zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr bei mindestens 18 ° Lufttemperatur und einer maximalen Windstärke von 3 der Beaufort-Skala. Es wurden zunächst vor Beginn und während der Geländeerfassung zwei Übersichtsbegehungen im Eingriffsbereich durchgeführt und alle Flächen mit geeigneten

Habitatstrukturen und entsprechenden Futterpflanzen aufgesucht. Gemäß der faunistischen Planungsraumanalyse wurden die Untersuchungszeiträume und Probeflächen sowie die jeweiligen Transekte in den Probeflächen festgelegt, die bei jeder Begehung begangen wurden. Es erfolgten von Anfang Mai bis Mitte August 8 Begehungen aller Probeflächen in den Transekten der o. a. unterschiedlichen Lebensraumausprägungen (siehe oben a.) – b.)). Die Transektlänge in den jeweiligen Probeflächen wurde mit ca. 250 Metern je ha festgelegt. Die Transekte wurden in Abschnitte von 50 Metern eingeteilt (10 Transekte im Untersuchungsgebiet) und langsam abgeschritten. Hierbei wurden alle Tagfalter beiderseits des Plangebietes sowie fünf Meter davor und darüber gezählt (vgl. ALBRECHT et al. 2014).

Tabelle 1: Kartiertermine sowie Wetter zum Zeitpunkt der Tagfalterkartierung 2025.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wetter
Übersicht	08.04.2025	9:00-14:00	7,0°C-16,7°C	sonnig
Übersicht	30.04.2025	9:00-14:00	17,2°C-25,8°C	sonnig
Durchgang 1	13.05.2025	10:00-18:00	18,2°C-22,5°C	sonnig
Durchgang 2	28.05.2025	10:00-18:00	18,1°C-21,6°C	sonnig
Durchgang 3	13.06.2025	10:00-18:00	22,8°C-30,4°C	sonnig
Durchgang 4	21.06.2025	10:00-18:00	20,0°C-29,6°C	sonnig
Durchgang 5	09.07.2025	10:00-18:00	18,5°C-22,3°C	sonnig
Durchgang 6	19.07.2025	10:00-18:00	22,8°C-31,9°C	sonnig
Durchgang 7	09.08.2025	10:00-18:00	22,9°C-30,8°C	sonnig
Durchgang 8	15.08.2025	10:00-18:00	25,2°C-32,7°C	sonnig

5 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten

5.1 Eingrenzung des Artenspektrums

Im Folgenden wird für die artenschutzfachlich relevanten Artengruppen eine Vorprüfung der Betroffenheit durchgeführt. Der Feldhamster kann hier aufgrund der fehlenden Verbreitung im Naturraum ausgeschlossen werden. Das Fehlen von Gewässern schließt weiter das Vorkommen des Otters und des Bibers sowie von Amphibien und Libellen aus, da auch in der Umgebung keine relevanten Laichgewässer vorhanden sind. Aufgrund des Fehlens von Gehölzstrukturen im Gebiet kann der Verlust von Baumquartieren für Fledermäuse, ein Vorkommen der Haselmaus und anderer gehölzgebundener Säugetiere

sowie Totholzkäfer ausgeschlossen werden. Das intensiv genutzte, kurzrasige Grünland weist aufgrund seiner Struktur- und Artenarmut eine geringe Insekten-dichte auf und dürfte damit als Fledermaus-Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung sein. Der Verlust dieser Fläche würde die ökologische Funktion des Jagdhabitates im räumlichen Zusammenhang nicht erheblich beeinträchtigen, da ausreichend höherwertige Jagdhabitats (Gärten und Gehölzränder) im Umfeld vorhanden sind. Auf eine vertiefende Untersuchung der Fledermäuse wurde daher verzichtet. Ein von Reptilien benötigtes Habitatmosaik aus Versteckmöglichkeiten (im Gebiet fehlend), südexponierten Sonnenplätzen (fehlend), offenen sandigen Stellen (im Westen) sowie Kraut- und Staudenfluren (in schmalen Übergangsbereichen zu umliegenden Gärten) ist im Gebiet nur teilweise vorhanden, vor allem geeignete südexponierte Sonnenplätze sowie Verstecke und sich schnell erwärmende Steine oder Ähnliches fehlen. Das intensiv genutzte, kurzrasige Gebiet ist nur suboptimal als Habitat für Reptilien geeignet und so wurde auf eine genauere Untersuchung der Reptilien verzichtet. Zudem ergibt eine Messtischblattabfrage keine für die Planung relevanten Vorkommen von Reptilien. Die Gruppen der Vögel und Tagfalter hingegen werden im Folgenden einer genaueren Prüfung unterzogen, da ein Vorkommen sowie eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten hier nicht ausgeschlossen werden können.

5.2 Vorkommen untersuchungsrelevanter Arten und Biotoptypen

5.2.1 Biotoptypen und Flora

Geschützte Pflanzenarten oder Biotoptypen wurden im Rahmen der Biotoptypenerfassung innerhalb des Plangebietes der Vorhabensfläche nicht nachgewiesen. Weitere hochwertige Biotoptypen wurden in der direkten Umgebung des Plangebietes ebenfalls nicht festgestellt (siehe Abb. 5).

Gemeinde Erndtebrück Ortsteil Erndtebrück Biotoptypenkarte in der Umgebung des geplanten Bauvorhabens

Maßstab 1 : 500



Legende

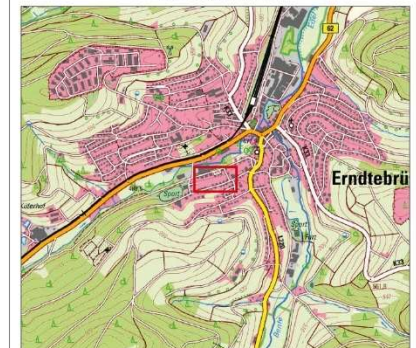
- Untersuchungsbereich
- Grenzen der Biotoptypen

Biotop- und Nutzungstypen

1. Kleingehölze
 - 2.1. Gebüsch
 - 2.1.1. Gebüsch- und Strauchgruppe, lebensraumtypisch (BB11)
 - 2.2. Linienförmige Gehölzbestände
 - 2.2.1. Gehölzstreifen, lebensraumtypisch (BD3)
2. Grünland
 - 2.1. Fettwiesen und -weiden
 - 2.1.1. Fettweide, artenarm (EA0)
3. Säume, Hochstauden- und Anuellenfluren
 - 3.1. Flächenhafte Hochstaudenfluren
 - 3.1.1. Trockene Hochstaudenflur (LB2)
4. Siedlungsflächen und Verkehrsanlagen
 - 4.1. Wohnbauflächen
 - 4.1.1. Wohnhaus, 2-3stöckig (SB2ab)
 - 4.2. Gewerbegebiete
 - 4.2.1. Gewerbefläche / -gebäude (SC9)
 - 4.3. Garten
 - 4.3.1. Zier- und Nutzgarten, einheimische Arten (HJ0)
 - 4.4. Verkehrswege
 - 4.4.1. Versiegelte Verkehrswege (Kreisstraße) (VA2c)

Gemeinde Erndtebrück Ortsteil Erndtebrück Bauvorhaben Pulverwaldstraße Biotoptypenkarte Maßstab 1 : 500

Übersichtskarte



Stand: 30.03.2025, Gez. K.K., Gepr. H.M.

Planungsgruppe Müller
Diplomgeographen, Diplombiologen u. Ingenieure

Ldkr. Marburg-Biedenkopf
Zur Gesamtschule 2, 35085 Elsdorfergrund
Tel: 06424/9435995



Abbildung 5: Biotoptypenübersichtskarte Bauvorhaben Wohnungserweiterung Erndtebrück

5.2.2 Brutvögel

Bei der einmaligen Begehung am 14.08.2025 wurden 24 Vogelarten im Untersuchungsgebiet gesichtet, davon vier innerhalb der Vorhabenfläche (siehe Tab. 2 & Abbildung 5). Von den 24 Arten wurden 5 Arten (Bluthänfling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Ringeltaube und Sperber) lediglich überfliegend gesichtet, davon Ringeltaube und Mehlschwalbe direkt über der Vorhabenfläche. Es wurden eine Rabenkrähe sowie eine Sumpfmeise in der Fläche gesichtet. Die folgenden innerhalb des Untersuchungsraums gefundenen Arten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp werden zu der Gilde der „häufigen und weit verbreiteten Ubiquisten der Wälder und Gehölze“ zusammengefasst und aufgrund ihrer ähnlichen und geringen Habitatansprüche gemeinsam betrachtet. Dabei werden die Rabenkrähe, Sumpfmeise und Ringeltaube kurz separat behandelt, da sie direkt auf der Vorhabenfläche nachgewiesen wurden. Die Bachstelze, der Mauersegler, der Hausrotschwanz und der Sperber werden aufgrund ihrer zu der vorher beschriebenen Gilde unterschiedlichen Habitatansprüche sowie der Bluthänfling, die Mehlschwalbe, der Fitis und der Haussperling aufgrund ihres Schutzstatus einzeln betrachtet.

Tabelle 2: Ergebnisse der Brutvogelübersichtsbegehung – potenziell im Gebiet als Brutvögel vorkommende Arten.

Abk	Artname deutsch	Artname wiss.	BNatSchG	RL-D	RL-NRW	VS-RL
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	-	-	-
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	-	-	-
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	-	-	-
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	-	-	-
E	Elster	<i>Pica pica</i>	§	-	-	-
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§	V	-	-
Gf	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	§	-	-	-
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	-	-	-
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§	V	-	-
Hä	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	§	3	3	-
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	-	-	-
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	-	-	-
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§	-	-	-
M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§	3	3	-
MG	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia artripilla</i>	§	-	-	-
Ms	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§	-	-	-
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubetula</i>	§	-	-	-
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	-	-	-
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	-	-	-
Sp	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	§	-	-	-
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	-	-	-
Sum	Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	§	-	-	-
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	-	-	-
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	-	-	-
24 Arten, davon 5 überfliegend – grün = „stationär“ / grau = überfliegend Linke Spalte: rot = innerhalb -, grün/grau = außerhalb des Vorhabengebietes						
VS-RL - Anh.: I = Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie BNatSchG: § = besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz §§ = streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy u. a. 2020) RL NRW: Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Sudmann u. a. 2021) ➔ 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, * = ungefährdet						

Gemeinde Erndtebrück

Brutvogelübersicht in der Umgebung des geplanten Bauvorhabens Pulverwaldstraße

Legende

- Brutvögel_überfliegend_14.08.25
- Brutvogel_Spätaspekt_14.08.25
- Untersuchungsgebiet
- Vorhabensgebiet

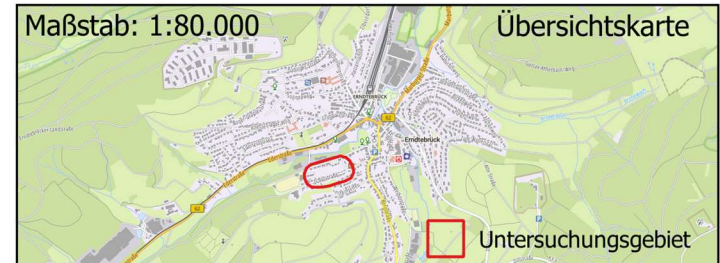
Abkürzungen

A = Amsel	Kl = Kleiber
B = Buchfink	M = Mehlschwalbe
Ba = Bachstelze	Mg = Mönchsgrasmücke
Bm = Blaumeise	Ms = Mauersegler
E = Elster	R = Rotkehlchen
F = Fitis	Rk = Rabenkrähe
Gf = Grünfink	Rt = Ringeltaube
Gg = Gartengrasmücke	Sp = Sperber
H = Haussperling	Sti = Stieglitz
Hä = Bluthänfling	Sum = Sumpfmeise
Hr = Hausrotschwanz	Z = Zaunkönig
K = Kohlmeise	Zi = Zilpzalp

Autor: Jonas Lampe - Stand 12.05.2026

Als Hintergrund der Brutvögel dienen die von der Bezirksregierung Köln frei zur Verfügung stehenden DOPs.

Als Hintergrund der Übersicht dient die Basemap
© GeoBasis-DE / BKG (2026) CC BY 4.0



0 25 50 m

Maßstab: 1:3000



5.2.3 Tagfalter

Der Bereich des unmittelbaren Plangebietes besteht ausschließlich aus intensiv genutztem Grünland. Das Grünland ist als geeigneter Lebensraum für die Tagfalterarten des Offenlandes anzusprechen, weist jedoch eine Strukturarmut auf, die die Nahrungsmöglichkeiten für Tagfalter reduziert. Dagegen stellt sich der Bereich unmittelbar randlich außerhalb des Plangebietes mit Strauchgehölzsaum und hochstaudenreicher Vegetation der umgebenden Gärten als hochgeeigneter Lebensraum für Tagfalter dar, der aufgrund des Strukturreichtums an Hochstauden ein vielfältiges Nahrungsangebot für Tagfalter anbietet. Es wurden 7 Tagfalterarten im Bereich des Plangebietes sowie in den benachbarten Randgebieten des Plangebietes (Untersuchungsgebiet) nachgewiesen (siehe Abb. 7 & Tab. 3):

„Großer Kohlweißling“ (GK), „Kleiner Kohlweißling“ (KK), „Admiral“ (A), „Tagpfauenauge“ (T), „Großes Ochsenauge“ (GO), „Kleiner Fuchs“ (KF) und „Landkärtchen“ (L).

Damit traten mit dem „Großen Kohlweißling“, dem „Kleinen Kohlweißling“, dem „Admiral“, dem „Tagpfauenauge“ und dem „Großen Ochsenauge“ vor allem Arten des Offenlandes auf (96,3 % der Sichtungen). Aufgrund des hohen Grünlandanteils des Plangebietes war dies zu erwarten, wobei viele der aufgenommenen o. a. Arten auch die Nahrungsangebote der randlichen Hochstaudenfluren und Strauchbestände der benachbarten Gärten nutzen.

In deutlich geringerem Anteil (3,7 % - 4 von 107) konnten auch Arten, welche ruderalen Säume (z. B. an Wegrändern) oder Feldgehölz- und Heckensäume bevorzugen, aufgenommen werden. Das „Landkärtchen“ und der „Kleine Fuchs“ wurden hier aus dieser Gruppe nachgewiesen. Sie wurden insbesondere in den randlichen Säumen der Hochstaudenfluren und Strauchbestände der benachbarten Gärten gefunden.

Alle nachgewiesenen Arten sind weder besonders/streng geschützt nach BNatSchG, noch tauchen sie in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie auf. Die vorgefundenen Tagfalterarten stellen häufig vorkommende Arten dar und keine Art unterliegt einem Gefährdungsstatus.



Gemeinde Erndtebrück Ortsteil Erndtebrück

Tagfaltervorkommen in der Umgebung des geplanten Bauvorhabens

Maßstab 1 : 1.000

Legende

GK 4
Art Anzahl
● Transekt Nr. 1

Artenkürzel der festgestellten Tagfalterarten

A Admiral
GK Großer Kohlweißling
GO Großes Ochsenauge
L Landkärtchen
KK Kleiner Kohlweißling
KF Kleiner Fuchs
T Tagpfauenauge

Gemeinde Erndtebrück Ortsteil Erndtebrück Tagfaltervorkommen in der Umgebung des geplanten Bauvorhabens

Maßstab 1 : 1.000

Übersichtskarte



Untersuchungsbereich

Maßstab 1 : 50.000

Stand: 03.03.2026, Gez. K.K., Gepr. H.M.

Planungsgruppe Müller
Diplomgeographen, Diplombiologen u. Ingenieure

Ldkr. Marburg-Biedenkopf
Zur Gesamtschule 2, 35085 Ebsdorfergrund
Tel: 06424/9435995



Abbildung 7: Tagfalterübersichtskarte Bauvorhaben Wohngebietserweiterung Erndtebrück

Tabelle 3: Ergebnisse der Tagfalterkartierung. Werte der Tabelle stellen die gesamte absolute Anzahl an Sichtungen der jeweiligen Art im jeweiligen Transekt über alle Durchgänge dar.

Transekt	Großer Kohlweißling	Kleiner Kohlweißling	Admiral	Tagpfauenauge	Großes Ochsenauge	Kleiner Fuchs	Landkärtchen
	<i>Pieris brassicae</i>	<i>Pieris rapae</i>	<i>Vanessa atalanta</i>	<i>Aglaïs io</i>	<i>Maniola jurtina</i>	<i>Aglaïs urticae</i>	<i>Araschnia levana</i>
	GK	KK	A	T	GO	KF	L
	RL-DE: * RL-NRW: * BNatSchG: *	RL-DE: * RL-NRW: * BNatSchG: *	RL-DE: * RL-NRW: * BNatSchG: *	RL-DE: * RL-NRW: * BNatSchG: *	RL-DE: * RL-NRW: * BNatSchG: *	RL-DE: * RL-NRW: * BNatSchG: *	RL-DE: * RL-NRW: * BNatSchG: *
1	4	4	2	1	0	0	0
2	5	4	2	3	1	0	0
3	4	3	3	2	1	0	0
4	4	5	2	3	0	0	0
5	2	1	0	1	0	0	0
6	3	3	1	2	0	1	0
7	4	4	2	2	1	1	0
8	3	3	2	1	0	1	0
9	3	4	2	2	0	0	1
10	2	2	0	0	0	0	0
BNatSchG: § = besonders geschützte Arten & §§ = streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz, * = nicht geschützt RL D: Rote Liste der Tagfalter Deutschlands (Musche u. a. 2025) RL NRW: Rote Liste der Tagfalter Nordrhein-Westfalens (Schumacher und Vorbrüggen 2021) Rote Liste Stati: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, * = ungefährdet							

6 Konfliktanalyse hinsichtlich § 44 Abs. 1 BNatSchG

6.1 Flora

Da weder geschützte Pflanzenarten, noch geschützte oder hochwertige Biotoptypen im Vorhabengebiet sowie seiner Umgebung gefunden wurden, ergeben sich keine Konflikte.

6.2 Vögel

Im Folgenden wird das Konfliktpotenzial des Bauvorhabens gegenüber den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nachgewiesenen sowie aufgrund der daraus resultierenden Habitatabschätzung potenziell vorkommenden Arten bewertet.

Ein Konflikt des Bauvorhabens mit Arten aus der Gilde der häufigen Ubiquisten kann aufgrund der angrenzenden Gehölzstrukturen auf der Fläche nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der zahlreichen Ausweichmöglichkeiten für Nahrungs- und Bruthabitate in näherer Umgebung, bliebe die ökologische Funktion der Vorhabenfläche auch nach einer Siedlungserweiterung für diese Gilde noch mit ausreichender Sicherheit erhalten. Ein Konflikt mit dem Tötungsverbot ist jedoch, aufgrund der unmittelbar an der Grenze des Vorhabens befindlichen Gehölzstrukturen, nicht direkt auszuschließen. Es wäre hier darauf zu achten, dass diese Gehölzstrukturen erhalten bleiben oder eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01.03-30.09) stattfindet. Mit den im nachfolgenden erläuterten, für den Bluthänfling notwendigen, Vermeidungsmaßnahmen ist aber eine Konfliktpotential für die Gilde häufigen Ubiquisten ohnehin mit hinreichender Sicherheit auszuschließen (VM2 & VM3).

Die fünf überfliegend nachgewiesenen Arten (Bluthänfling, Mehlschwalbe, Mauersegler, Ringeltaube und Sperber) weisen alle keine Scheu vor Siedlungsbereichen auf und nehmen geeignete Bäume, Höhlen oder Gebäude auch innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen gerne als Brutmöglichkeiten an. Zudem weisen sie kein Meideverhalten zu Gebäuden auf. Für den **Mauersegler** und die **Mehlschwalbe** (Gebäudebrüter) ergeben sich aufgrund fehlender Brutstätten direkt im Vorhabengebiet, sowie der Neuentstehung potenzieller Brutplätze (Siedlungserweiterung) keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte mit dem Tötungs-/Verletzungsverbot und dem

Zerstörungsverbot. Beide Arten ernähren sich dabei von Fluginsekten und vor allem der Mauersegler ist nicht auf offene Stellen wie Wiesen als Nahrungshabitate angewiesen. Die **Mehlschwalbe** nutzt dabei reich strukturiertes, offenes Grünland oder Grünanlagen sowie primär Gewässer als Nahrungshabitat (Südbeck u. a. 2025). Das Vorhabengebiet stellt dabei eine artenarme Fettwiese dar und kein optimal ausgeprägtes Nahrungshabitat der Mehlschwalbe. Es ist also nicht von einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion des Siedlungsbereiches für die Mehlschwalbe auszugehen und ein Konflikt mit dem Störungsverbot kann ebenfalls mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Westlich des Vorhabengebietes befindet sich eine kleine Gehölzansammlung, welche zwar aufgrund der sehr geringen Größe und der geringen Höhe (fast Strauchcharakter) für den **Sperber** ungeeignet ist (er findet nördlich des Gebietes in den Gehölzen um die Eder weitaus besser geeignete Habitate), aber als Bruthabitat für die **Ringeltaube** (Gehölzbrüter) infrage kommt. Die Ringeltaube findet in der nahen Umgebung zahlreiche Ersatzbrutmöglichkeiten und bietet daher, ähnlich der zuvor dargelegten Gilde der häufigen Ubiquisten, keinen Konflikt für das Bauvorhaben. Der Sperber sowie die Ringeltaube stehen also nicht im Konflikt mit dem Bauvorhaben.

Für den **Bluthänfling**, welcher primär junge Nadelbäume, Dornsträucher oder Kletterpflanzen als Bruthabitat nutzt sowie Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungshabitat (Südbeck u. a. 2025; NABU 2026), ist ein Konflikt nicht ausgeschlossen. Er wurde in der Übersichtsbegehung überfliegend im äußersten Rand der aufgenommenen Fläche nachgewiesen, nicht jedoch in den das Vorhabengebiet umschließenden Strukturen. Der Nachweis zeigt jedoch ein Vorkommen im Wirkraum und schließt daher die Nutzung der potenziell geeigneten Habitate um das Gebiet nicht aus. Die direkte durch intensives Weideland dominierte Vorhabenfläche ist für den Bluthänfling nicht als Habitat relevant, jedoch die die Vorhabenfläche umgebenden Gehölz- und Saumstrukturen, welche sowohl Brut- als auch Nahrungshabitate darstellen könnten. Um einen Konflikt mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sollten diese Strukturen („lebensraumtypische Gebüsch- und Strauchgruppe“ und „trockene Hochstaudenflur“ siehe Biotoptypenkartierung) in den nördlichen und westlichen Randbereichen des Gebietes verbleiben und nicht beschädigt

werden (VM1 & VM2). Zudem sollten, zum Vermeiden einer Störung des Bluthänflings bei potenziellen Bruten, die Bauarbeiten nicht innerhalb der Brutzeit stattfinden (VM3).

Eine **Sumpfmeise** wurde in der nördlich des Vorhabengebietes gelegenen „lebensraumtypischen Gebüsch- und Strauchgruppe“ nachgewiesen worden. Sie bevorzugt grenzlinienreiche und artenreichere Wälder sowie Hecken- und Feldgehölze mit alten Bäumen als Bruthabitate. Der Siedlungsbereich ist für sie ein suboptimales Bruthabitat, kann allerdings bei einem hohen Nistkastenangebot ebenfalls besiedelt werden (Südbeck u. a. 2025). Damit stellt die Vorhabenfläche ein allenfalls suboptimal geeignetes Habitat dar und Bruten kommen, wenn überhaupt, in Nistkästen der umliegenden Gärten in Frage. Alte Bäume mit potenziellen Nisthöhlen gibt es im und unmittelbar um die Vorhabenfläche nicht, hier kommt die Eder mit ihren umgebenden Strukturen weitaus stärker als Brut- sowie Nahrungshabitat in Frage. Ihre Nahrung sucht die Sumpfmeise primär in Sträuchern und Bäumen. Ein Konflikt der Sumpfmeise mit dem Bauvorhaben kann mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für die **Rabenkrähe** als Gehölzbrüter ist die Gehölzansammlung zwar als Brutplatz nicht ausgeschlossen, allerdings gibt in der näheren Umgebung viele weitaus besser geeignete Bruthabitate, welche Sie voraussichtlich ohnehin bevorzugt und in die Sie zur Not ausweichen kann. In ihrer Nahrungssuche sind Rabenkrähen nicht auf spezifische Habitate angewiesen, wodurch durch die Rabenkrähe kein Konflikt mit dem Bauvorhaben entsteht.

Der **Hausrotschwanz** brütet im Siedlungsbereich in Stein-, Holz- und Stahlbauten, welche im Vorhabengebiet direkt nicht vorhanden sind, sondern in den umliegenden Gärten. Sein Bruthabitat wird daher nicht beeinträchtigt. Seine Nahrung sucht der Hausrotschwanz auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation, in Siedlungsgebieten jedoch auch an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern (Südbeck u. a. 2025; NABU 2026). Er hat hier dementsprechend vielfache Ausweichmöglichkeiten der Nahrungshabitate und der Hausrotschwanz steht nicht im Konflikt mit dem Bauvorhaben.

Die **Bachstelze** hat ein sehr breites Habitatspektrum und brütet überall, wo Nistgelegenheiten (Halbhöhlen und Nischen bevorzugt an Gebäuden) und Flächen mit spärlicher Vegetation zur Nahrungsaufnahme vorhanden sind (Südbeck u. a. 2025).

Dabei ist sie nicht wählerisch und findet in der Umgebung der Vorhabenfläche ausreichend Brut- und Nahrungshabitate. Aufgrund der vielen Ausweichmöglichkeiten dieser sehr anspruchslosen Art, kann mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das Bauvorhaben die lokale Population der Bachstelze nicht erheblich beeinträchtigt oder Brutplätze zerstört. Die Bachstelze steht daher nicht im Konflikt mit dem Bauvorhaben.

Für den in Sträuchern- und Gehölzen brütenden **Fitis** (Südbeck u. a. 2025; NABU 2026) ist die durch intensives Weideland dominierte Vorhabenfläche nicht als Habitat relevant, jedoch die die Vorhabenfläche umgebenden Gehölz- und Saumstrukturen, welche sowohl Brut- als auch Nahrungshabitate darstellen könnten. Der Fitis findet zwar in den Gehölzen um die Eder nördlich der Vorhabenfläche deutlich geeignetere Habitate, um dennoch einen Konflikt mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit auszuschließen, sollten die Strukturen („lebensraumtypische Gebüsch- und Strauchgruppe“ siehe Biotoptypenkartierung) im nördlichen Randbereichen des Gebietes verbleiben und nicht beschädigt werden (VM2). Zudem sollten, zum Vermeiden einer Störung des Fitis bei potenziellen Bruten, die Bauarbeiten nicht innerhalb der Brutzeit stattfinden (VM2). Nach Möglichkeit kann durch eine Kontrolle über Bruten des Fitis in unmittelbarer Nähe des Vorhabens im Jahr der Baufeldfreimachung durch geschultes Fachpersonal von einer Bauzeitenregelung abgesehen werden.

Der **Haussperling** brütet in deckungsreichen Hecken, Nischen und Höhlen von Gebäuden, Nistkästen oder Baumhöhlen (Südbeck u. a. 2025), welche in der Vorhabenfläche nicht vorhanden sind, dafür jedoch in den umliegenden Gärten. Die Brutplätze des Haussperlings gehen daher beim Bauvorhaben nicht verloren und es werden durch die Erweiterung der Siedlung sogar mehr Brutplätze geschaffen. Seine Nahrung (Sämereien, Knospen, Bioabfälle und Insekten) ist sehr divers und bei geringem Vorhandensein einer Nahrungsquelle steigt er auf andere um. Da Sämereien ganzjährig sowie während der Jungenaufzucht Insekten seine bevorzugte Nahrung darstellen, ist die verwilderte Hochstaudenflur westlich des Gebietes vor allem auch im Winter (stehen gelassene Hochstauden bieten auch im Winter Nahrung) für den Haussperling als Nahrungshabitat besonders relevant und sollte daher von den Bauarbeiten nicht beschädigt werden (VM1). Die intensiv beweidete Fettweide stellt aufgrund der intensiven Beweidung und der daraus resultierenden fehlenden Insektenvorkommen sowie

fehlenden stetig verfügbaren Sämereien kein optimales Nahrungshabitat und ein Verlust stellt mit ausreichender Sicherheit keine Bedrohung der ökologischen Funktion der Vorhabenfläche für den Haussperling dar. Beim Erhalt der Hochstaudenflur westlich des Gebietes (VM1) löst das Bauvorhaben keinen Konflikt mit dem Haussperling aus.

Offenlandarten wie die Feldlerche sind aufgrund der schmalen Breite des Gebietes (~ 25 m) auszuschließen, da die Fläche zwar eine Weide ist, aber aufgrund ihrer Schmalheit aufgrund der sie umgebenden Siedlung keinen ausgeprägten Offenlandcharakter aufweist, den Arten wie die Feldlerche benötigen. Weitere für die Planung relevante Arten sind ebenfalls aufgrund der schwachen Habitatausstattung und der geringen Größe der Vorhabenfläche nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Flächengröße, der Habitatausstattung und der vorgesehenen Worst-Case-Vermeidungsmaßnahmen wird eine vertiefende Brutvogelkartierung als nicht notwendig erachtet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für das Bauvorhaben bei dem Großteil der nachgewiesenen Arten mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sich im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten für Brutplätze finden und die lokalen Populationen der Arten nicht durch das Bauvorhaben verschlechtern würden. Für den Fitis und den Bluthänfling als Arten der Roten Liste ist aufgrund der Anwesenheit im Wirkraum sowie der Habitatabschätzung eine Brut in den Gehölzstrukturen im Norden nicht auszuschließen. Hier ist eine Bauzeitenregelung festzulegen, welche durch einen negativen Nachweis von Bruten des Bluthänflings und Fitis im Jahr der Baufeldfreimachung ausgesetzt werden kann (VM3). Ohne diesen negativen Nachweis sind die Strauch- und Gehölzstrukturen nördlich des Vorhabengebietes zu erhalten (VM2). Zudem sind die als Nahrungsgrundlage des Bluthänflings sowie des Haussperlings dienenden Hochstaudenfluren westlich des Vorhabengebietes zu erhalten (VM1). Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen steht dem Bauprojekt aus ornithologischer Sicht mit ausreichender Sicherheit nichts im Weg.

6.3 Tagfalter

Alle im Vorhabengebiet vorgefundenen Tagfalterarten stellen häufig vorkommende Arten dar. Keine der Arten unterliegt einem Gefährdungsstatus und keine wird durch die Bauphase der geplanten Ausgleichsmaßnahme erhebliche Einschränkung von Lebensraum und Nahrungshabitat erfahren. Einerseits bleiben die strukturreichen

Hochstaudensäume und Strauchbestände der dem Plangebiet benachbarten Gärten, die durch deren reichhaltiges Nahrungsangebot das größte Vorkommen an Tagfaltern aufwiesen, erhalten und werden nicht gestört (VM2). Andererseits können die Arten auf benachbarte analog strukturierte Lebensräume in der weitläufigeren Nachbarschaft der Gärten der umliegenden Wohngebiete sowie auf weitere vorhandene Grünlandbereiche innerhalb der benachbarten Ortslage Erndtebrück und am Rand der westlichen und südlichen Ortslage Erndtebrück ausweichen. Die geplante Bebauung steht dem örtlichen Vorkommen und der Entwicklung der betroffenen Tagfalterzönose daher nicht entgegen. Ein relevanter Konflikt mit dem Bauvorhaben kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen und die geringen Auswirkungen toleriert werden.

7 Konfliktvermeidende oder -mindernde Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen:

VM1: Die trockenen Hochstaudenfluren im Westen müssen bei den Bauarbeiten erhalten bleiben und dürfen nicht beschädigt werden, da sie dem Haussperling sowie dem Bluthänfling als wichtiges Nahrungshabitat dienen können.

VM2: Die Strauch- und Gehölzstrukturen im Norden sind als potenzielle Brut- und Nahrungshabitate des Fitis und Bluthänflings vorsorglich zu erhalten und dürfen im Rahmen der Bauarbeiten nicht beschädigt werden (Worst-Case-Annahme auf Grundlage der Übersichtsbegehung sowie Habitatabschätzung).

➔ Von dieser Maßnahme kann abgewichen werden, wenn im Jahr der Baufeldfreimachung eine fachlich geeignete Revierkontrolle durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt wird (mindestens drei Begehungen im Zeitraum Mitte April bis Mitte Juni), welche keine Bruten oder Reviere des Fitis, des Bluthänflings oder weiterer streng geschützter (Oder Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) bzw. auf der Roten Liste Deutschlands oder NRW als gefährdet oder stärker eingestufte Vogelarten (RL 3, 2, 1 oder G) in diesen Strukturen nachweist. Eine gegebenenfalls erforderliche Gehölzbeseitigung hat ausschließlich außerhalb der Brutzeit/Gehölzschnittverbots vom 01.03. bis 30.09. zu erfolgen.

VM3: Baufeldfreimachung sowie besonders störungsintensive Bauarbeiten im unmittelbaren Umfeld der nördlichen Gehölzstrukturen sind vorsorglich außerhalb der Brutzeit (01.03.–30.09.) durchzuführen.

➔ Von dieser Maßnahme kann abgewichen werden, wenn im Jahr der Baufeldfreimachung eine fachlich geeignete Revierkontrolle durch qualifiziertes Fachpersonal (mindestens drei Begehungen im Zeitraum Mitte April bis Mitte Juni) durchgeführt wird und dabei keine Reviere oder Bruten des Fitis, des Bluthänflings oder weiterer streng geschützter (oder Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) bzw. auf der Roten Liste Deutschlands oder NRW als gefährdet oder stärker eingestufte Vogelarten (RL 3, 2, 1 oder G) nachgewiesen werden.

Sofern die Gehölzstrukturen entgegen VM2 beseitigt werden sollen, ist unabhängig vom Ergebnis der Revierkontrolle eine Gehölzbeseitigung ausschließlich außerhalb der Brutzeit bzw. des Gehölzschnittverbots vom 01.03. – 30.09. zulässig. Nach einer zulässigen Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann für die anschließenden Bauarbeiten auf eine Bauzeitenregelung verzichtet werden.

8 Zusammenfassung

Im Rahmen der Planung des Bauvorhabens einer Siedlungserweiterung in der Stadt Erndtebrück der Gemeinde Erndtebrück wurden im Jahr 2025 Aufnahmen zu Biotoptypen, Brutvögeln und Tagfaltern erstellt mit dem Ziel, mögliche beim Bauvorhaben entstehende Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG festzustellen.

Bezüglich der betroffenen Flora sowie Tagfalter lässt sich sagen, dass mit dem Bau der Siedlungserweiterung keine gesetzlich geschützten Biotoptypen, Pflanzenarten oder Tagfalterarten beschädigt oder beeinträchtigt werden.

Mit der Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit vom 01.03. – 30.09. für intensives Arbeiten – oder im Falle von Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit einem negativen Befund zu Bluthänfling und Fitis in den nördlichen Strauch- und Gehölzstrukturen im Frühjahr des jeweiligen Baujahres – kann sichergestellt werden, dass potenziell brütende Vogelarten nicht in erheblichem Maße von den Bauarbeiten beeinträchtigt werden. Die nördlich des Gebietes gelegenen Strauch- und Gehölzstrukturen dürfen grundsätzlich nicht

beeinträchtigt werden. Von dieser Vorgabe kann nach vorheriger negativer Revierkontrolle gemäß VM2 abgewichen werden. Im Falle einer Rodung nach einem negativen Befund zu Bluthänfling und Fitis in den nördlichen Strauch- und Gehölzstrukturen ist eine Bauzeitregelung der Rodung/Baufeldfreimachung unabdingbar. Zusätzlich darf die verwilderte trockene Staudenflur westlich der Vorhabenfläche nicht beeinträchtigt werden (Hier ist eine Überbauung, Nutzung als Lagerfläche sowie das Abstellen oder Befahren des Randstreifens mit jeglichen Maschinen oder andere Beschädigungen unzulässig). Mit diesen Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gegen die Artengruppe der Vögel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aus artenschutzfachlicher Sicht gibt es gegenüber dem Vorhaben, unter Berücksichtigung der hier vorgestellten Vermeidungsmaßnahmen, keine Einwände.

9 Literaturverzeichnis

- Hessen Mobil, A. Bosch, Y. Walther, u. a. 2020. *Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen*. Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement.
https://mobil.hessen.de/sites/mobil.hessen.de/files/2022-02/kartiermethodenleitfaden_3_fassung_ohne_aenderungsdarstellung.pdf.
- LANUV. 2024. „Referenzliste Biotoptypen mit Definitionen“. Excel Tabelle.
<https://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/downloads>.
- Musche, Martin, Martin Albrecht, Jürgen Becker, u. a. 2025. *Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera: Papilionoidea et Zygaenidae) Deutschlands*. In *Naturschutz und Biologische Vielfalt*; 170 (11). BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag. Application/pdf, 13800 KB, 94 pages.
<https://doi.org/10.19217/RL17011>.
- NABU. 2026. „NABU-Vogelporträts“. *Steckbriefe und Bilder von 314 Vogelarten in Deutschland*.
<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/index.html>.
- Ryslavý, T., H. G. Bauer, B. Gerlach, u. a. 2020. *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands*. 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 57. Deutscher Rat für Vogelschutz.
- Schumacher, H., und W. Vorbrüggen. 2021. *Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge - Lepidoptera - in Nordrhein Westfalen*. (Leverkusen), Melanargia, 33. Jahrgang, Beiheft 1 (5. Fassung. Stand: Makrolepidoptera Dezember 2020. Stand Mikrolepidoptera März 2021.): 3–174.

Südbeck, Peter, Hartmut Andretzke, Stefan Fischer, u. a. 2025. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. 1. überarbeitete Auflage. Mit Dachverband Deutscher Avifaunisten, Deutschland, und Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Eigenverlag DDA.

Sudmann, S. R., M. Schmitz, C. Grüneberg, u. a. 2021. *Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens - 7.Fassung*. Charadrius 57, Heft 3-4. LANUV & NWO.

Marburg, 02.06.2026

x J. Lampe

Jonas Lampe

E-mail: jonas_lampe@gmx.de

Tel.: 01577 0254293

Ernst-Giller-Str. 14, 35039 Marburg
